

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Neue Coronaschutzverordnung ab 03.04.2022

Datum: 2022-04-06T15:35:23+0200

Von: "Stefan Rosiejak" <43e001faf9b5e83975b9c7ef566654fc@mailing-server.org>

An: "gerhard.bolgehn@t-online.de" <gerhard.bolgehn@t-online.de>

Verteiler:

Vereine - Präsidium - KT Sprecher

Sehr geehrter Herr Bolgehn,

hiermit darf ich Ihnen unten stehenden Text des Landessportbundes im Wortlaut übermitteln.

TEXT ANFANG - TEXT ANFANG

*Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

wie bekannt, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) die Corona-Schutzverordnung in NRW an die Vorgaben des bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetzes angepasst. Damit werden die bisher geltenden Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Nordrhein-Westfalen erheblich reduziert. Sowohl die 3G- und 2Gplus-Zugangsbeschränkungen als auch die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen entfallen. Somit unterliegt der Sportbetrieb erstmals seit 2 Jahren weitestgehend keinerlei Einschränkungen mehr.

Die aktuellen Verordnungen sind bis zum 30.04.22 gültig und hier zu finden:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Bekannt ist aber auch, dass die 7-Tages – Inzidenz in NRW nach wie vor über einem Wert von 1.000 liegt und es insbesondere auch im Sport noch oberstes Ziel sein sollte, trotz der politischen Entscheidungen dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst wenig Menschen weiter infizieren.

*Hierzu kann jede*r persönlich und im Vereinsumfeld beitragen:*

- **Eigenverantwortlichkeit** übernehmen: sich selbst und andere möglichst keiner unangemessener Infektionsgefahr aussetzen!
- **AHA – Regeln** beachten (Abstand/Hygieneregeln/Maske/Lüften)!

- **Hygienekonzepte** aufrecht halten und **Hausrecht** nutzen: die bewährten Regelungen für Sporträume und Veranstaltungen möglichst beibehalten!

Siehe hierzu auch: CoronaSCHV § 2 (3): „Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen“

So erhält der LSB NRW beispielsweise die 3G-Regelung für Sitzungen und Versammlungen sowie die Maskenpflicht in den öffentlichen Bereichen seiner Gebäude weiter aufrecht.

Wir hoffen, dass der Sport in NRW damit zu einer den Rahmenbedingungen angepassten Normalität zurückkehren kann!

Mit freundlichem Gruß

Stefan Klett
Präsident

Georg Westermann
Leiter Stab Grundsatzfragen

TEXT ENDE - TEXT ENDE

Viele Grüße aus Duisburg,

Stefan Rosiejak
Geschäftsführer

Radsportverband NRW e. V.
Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Allee 15
47055 Duisburg

stefan.rosiejak@radsportverband-nrw.de
www.radsportverband-nrw.de

Fon (02 03) 60 86 72-40

Telefonsprechzeiten:
Montag bis Mittwoch – 09.30-12.00 Uhr
Donnerstag – 14.00-17.00 Uhr

Besuchszeiten nach Vereinbarung

Vereinsregister Düsseldorf VR 3778

Vertreten durch Thomas Peveling (Präsident), Dr. Sven Döring, Helmut Elfgen, Dr. Jens Hinder, Volker Maas, Simone Schlösser

USt-IdNr. De120593553

Diese Email wurde versendet mit der Online-Verwaltungssoftware von [SEWOBE](#)